

und Herrschaften, nebst Entbietung Unserer Gnade, hierdurch zu wissen, daß, nachdem Uns von verschiedenen Orten her die berüchtliche Anzeigen geschehen, welchergestalten sich allerhand Vagabunden, Bettler, Marauders und anderes böses Herrnloses Diebs-Gesindel, sowohl einzeln als Rottenweis, mit Anrichtung mancherley Schadens und Berührung gewaltsamer Einbrüche, demahlen häufig verführen lasse, und hierdurch die allgemeine Sicherheit in Unsern Landen merklich gekränkelt werde, Wir zu dieser möglichsten Aufrechthalt- und jener völligen Vertreib- und Abhaltung die deshalb bereits vorhin ergangene heilsahme und nachdrückliche Edicte durch nachstehende anderweite Verordnung zu erneuern eine hohe Nothdurfft zu seyn erachtet haben. Wir befehlen, ordnen und wollen demnach,

I. Daß alle fremde und ausländische Bettler, Landstreicher, Vaganten, in Unsern Diensten nicht stehende Blessirte und Invaliden, auswärtig abgedankte Soldaten, Deserteurs, Bettel-Juden, Ziegeuner und anderes Herrnloses Gesindel in Unsern Landen nicht geduldet, sondern von ihnen binnen denen nächsten 14. Tagen allenthalben geräumt werden, widrigens aber dieselben gewärtigen sollen, daß sie zu haften genommen, und entweder anhero ad opus publicum gebracht, oder sonst nach Befinden auf andere Art mit ihnen verfahren werde; Zumahlen

II. Das Betteln in sämtlichen Unsern Fürstenthumen und Landen so oft und vielfältig allschon verboten worden, auch um somehr nochmahlen alles Ernstes hiermit gänglich untersaget wird, als denen Reichsstatuten nach ohnehin kein Bettler-Volk geduldet werden, sondern einem jeden Ort obliegen soll, die Armen allda selbst zu unterhalten; Gestalten dann die einheimische, ohne Unterscheid des Geschlechts, binnen 4 Wochen, an diejenige Orte, wohin sie gehören, sich zu begeben und daselbst ihre Versorgung abzuwarten haben. Und obwohlen

III. Wegen Versorgung der Armen und abgeschafften Gassen-Betteln in Unser Residenz verschiedentlich allschon nachdrückliche Verordnung ergangen; So ist solcher jedoch überhaupt, und besonders in denen letztvergangenen Kriegs-Jahren, fast gar nicht nachgelebet worden, welchen ohnerlauten Mißbrauch Wir demnach gänglich hiermit abgeschaffet wissen, und im etwaigen Entstehungs-Falle diejenigen, welchen mit der nöthigen Sorgfalt durch ihre Untergebene dafür zu wachen obliegt, zur gebührenden Strafe ziehen wollen; Wie dann auch soviel anders Unsere Städte, Flecken und Dörffer betrifft, die Beamte und andere Obrigkeiten, jede an ihrem Orte, die ohnverweilte Verfügung thun sollen, daß, wann unter denjenigen, welche sich bis daher auf das Betteln gelegt, einige befindlich, die zur Arbeit tüchtig und ihr Brod selbst verdienen, oder ihre Eltern sie damit versorgen können, solchen das Betteln mit Nachdruck und unter der Verwarnung untersaget werde, daß sie, als schädliche und andern nur zur Last fallende Müßiggänger, daraus verwiesen, oder aber, auf eines jeden Beamten vorgängigen Bericht, allensfalls anhero ad opus publicum geliefert, und solcher gestalt zur Arbeit auf gewisse Zeit wieder angewiesen werden sollen; hingegen aber wegen dererjenigen, die ihr Brod nicht verdienen können, vorermeldte Obrigkeiten die Einrichtung dahin zu machen haben, daß selbige, ein jeder an seinem Orte, theils aus der Gemeinde, aus dem Gottes-Kasten versorget und nothdürfftig ernehret werden könne, diejenige aber, so alsdann ausser ihrer Stadt oder Gemeinde, wohin sie sonst gehören, ertappet werden,

von